

Versicherungsbedingungen

der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG Wiesbaden für die GRUND- UND ERGÄNZUNGSBEIHILFEN

Fassung vom 23. November 2023

I. Grundlagen der Versicherung

§ 1 Versicherungsverhältnisse

Die Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG Wiesbaden (im Folgenden hier zvk genannt) erbringt aufgrund von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und in Übereinstimmung mit ihrer Satzung Versicherungsleistungen.

Versichert sind alle im betrieblichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil II Nrn. 1 bis 11 der Satzung der zvk tätigen Arbeitnehmer, die vom persönlichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil III Nr. 2 und Nr. 5 der Satzung erfasst werden.

§ 2 Beitragszahlung

Die nach der Satzung für den Geschäftsbereich Rentenbeihilfen zu entrichtenden Beiträge sind von den Arbeitgebern aufgrund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen oder bei sonstiger Geltung für das Arbeitsverhältnis an die Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e.V. abzuführen.

Ist der Beitrag nicht bis zum 15. des Folgemonats eingegangen, so gerät der Arbeitgeber dadurch in Verzug. Unbeschadet dessen erhält der Arbeitgeber eine Mahnung. Wird der Beitrag nicht bis spätestens zum 15. des auf die Entstehung des Beitragsanspruchs folgenden Monats gezahlt, so hat der Arbeitgeber auf den rückständigen Beitrag Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basisprozentsatz der Europäischen Zentralbank zu leisten.

Die Urlaubskasse hat das Recht, den Beitrag unmittelbar zu fordern sowie rückständige Beiträge einschließlich Nebenforderungen einzubeziehen. Die durch die Einziehung entstehenden Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Eine Aufrechnung von offenen Beiträgen mit Erstattungsforderungen und ein Bestimmungsrecht nach § 366 BGB sind für den Arbeitgeber ausgeschlossen.

II. Grundbeihilfen

§ 3 Leistungsarten

Die zvk gewährt den Versicherten nach Maßgabe der Satzung und der nachstehenden Bestimmungen folgende Leistungen:

- a) Altersbeihilfen,
- b) Beihilfen zu Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- c) Beihilfen zu Renten der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 50 v.H. vorliegt, soweit nicht eine Leistung gemäß Buchstabe a oder Buchstabe b zu gewähren ist.

§ 4 Leistungsvoraussetzungen

1. Die Leistungspflicht der zvk (Versorgungsfall) tritt - unbeschadet der Vorschriften des § 10 - ein, wenn der Versicherte die erforderliche Wartezeit erfüllt hat und
 - a) die für ihn nach § 235 SGB VI geltende Regelaltersgrenze erreicht hat oder
 - b) mit Ausscheiden aus dem Erwerbsleben die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nimmt oder
 - c) mit Ausscheiden aus dem Erwerbsleben einen Tatbestand erfüllt hat, der gegenüber einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Unfallrente bei einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v.H. begründet.

Diese Leistungsvoraussetzungen gelten auch für Leistungsfälle vor dem 01. Januar 2013

2. Auf Antrag wird einem Versicherten eine vorzeitige Altersbeihilfe gewährt, wenn er nach Erfüllung der Wartezeit aus dem Erwerbsleben ausscheidet und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5

Leistungspflicht bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Tritt ein Versorgungsfall infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Maler- und Lackiererhandwerk im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung ein, so werden die Beihilfen gemäß § 3 Buchstabe c ohne Wartezeiten gewährt.

§ 6

Wartezeiten

1. Als Wartezeiten gelten:

- a) Alle Zeiten eines Arbeitsverhältnisses zu Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich der Satzung der zvk.
- b) Alle Zeiten der Ausbildung und Beschäftigung als Jugendlicher in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich der Satzung der zvk.
- c) Zeiten nachgewiesener Arbeitslosigkeit oder vorübergehender vermindelter Erwerbsfähigkeit bis zur Gesamtdauer von 30 Monaten, soweit diese Zeiten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis oder an Zeiten der Ausbildung im Sinne des Buchstaben b in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich der Satzung der zvk liegen.
- d) Zeiten eines Lehr- (Ausbildungs-) oder Anlernverhältnisses sowie Tätigkeitszeiten in Betrieben, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge über die Zusatzversorgung im Baugewerbe, im Dachdeckerhandwerk, im Gerüstbaugewerbe, in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk in Bayern sowie im Steinmetz- / Steinbildhauerhandwerk erfasst werden, bis zu einer Dauer von 180 Monaten, sofern sie nach diesen Tarifverträgen als Wartezeiten gelten, der Antragsteller ihre Anrechnung beantragt hat und eine Wartezeit gemäß Nr. 3 Buchstabe b von mindestens 60 Monaten erfüllt ist.

Eine Anrechnung von Ausfallzeiten nach Nr. 3 Buchstabe c ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2. Auf Wartezeiten werden auch Zeiten gemäß Nr. 1 Buchstaben a bis d angerechnet, die vor Inkrafttreten des Tarifvertrages über eine zusätzliche Altersversorgung im Maler-Lackiererhandwerk (TZA Maler- Lackierer) liegen. In Betrieben des Beitrittsgebietes müssen diese Zeiten in privaten Betrieben und/oder Produktionsgenossenschaften des Maler- und Lackiererhandwerks zurückgelegt sein. In handwerklich tätigen Malerabteilungen in volkseigenen Betrieben (VEB) und Kombinatn werden Beschäftigungszeiten nur anerkannt, wenn diese Abteilungen in private Maler- und Lackiererbetriebe umgewandelt wurden.
3. a) Die Wartezeit beträgt 220 Monate.
b) Davon müssen wenigstens 60 Monate innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles, bei

berufsuntauglich (fachuntauglich) Geschriebenen (§ 16 Nr. 1 TZA Maler-Lackierer) innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt der Untauglichkeit in einem unter den Geltungsbereich gemäß § 2 Abschnitt II Nrn. 1 bis 9 der Satzung fallenden Betrieb zurückgelegt sein.

- c) Zeiten der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit oder der vorübergehenden verminderten Erwerbsfähigkeit (Nr. 1 Buchstabe c) werden auf die 60 Monate bis zu 24 Monaten angerechnet.
- d) Wurden bei der Berechnung der Wartezeiten Beschäftigungszeiten in VEB oder Kombinatn berücksichtigt, so findet Buchstabe c keine Anwendung.
- e) Zeiten der Tätigkeit nach dem 01. Januar 1972, bei den Angestellten nach dem 01. Januar 1982, können grundsätzlich nur dann als Wartezeit anerkannt werden, wenn sie durch eine Lohnnachweiskarte bzw. einen Beschäftigungsnachweis für Angestellte nachgewiesen sind.
- f) Zeiten der Tätigkeit im Beitrittsgebiet in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks ab dem 1. Januar 1991 werden nur dann als Wartezeiten anerkannt, wenn sie durch Lohnnachweiskarte oder Beschäftigungsnachweis nachgewiesen sind.

§ 6a

Wartezeiten in Härtefällen

In besonderen Fällen, in welchen bei den erforderlichen Wartezeiten gemäß § 6 Nr. 3 Buchstabe a) oder b) bis zu zwölf Monaten fehlen, kann die Wartezeit im Wege der Kulanz als erfüllt angesehen werden.

In besonders gelagerten Fällen, in welchen die erforderliche Wartezeit des § 6 Nr. 3 Buchstabe b) nicht erfüllt wird wegen nachgewiesener, ununterbrochener Arbeitslosigkeit, die in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im Maler- und Lackiererhandwerk lag und bis zum Eintritt eines in § 4 Nr. 1 Buchstabe a), b) oder c) aufgeführten Falles andauerte, kann im Wege der Kulanz der letzte Arbeitstag als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung des Sieben-Jahreszeitraumes angesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen die nach § 6 Nr. 3 Buchstaben a) und b) erforderlichen Wartezeiten vorliegen. Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 7

Aufrechterhaltung der Versorgungsanswartschaften

1. Scheidet ein Versicherter, der die Wartezeiten gemäß § 6 Nr. 3 Buchstaben a und b erfüllt hat, aus gesundheitlichen Gründen aus dem Maler- und Lackiererhandwerk aus und erklärt ihn ein Amtsarzt in der Bundesrepublik Deutschland oder ein Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft von diesem Zeitpunkt an für berufsuntauglich (fachuntauglich), so hat er dies der zvk zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Gewährung einer Altersbeihilfe unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses und des Nachweises über die Wartezeit zu melden.

Die zvk kann in allen Fällen weitere Nachweise auf ihre Kosten vom Versicherten verlangen.

Bei ausreichendem Nachweis hat die zvk die Untauglichkeit für das Maler- und Lackiererhandwerk anzuerkennen. Versagt sie die Anerkennung, so kann der Versicherte innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides eine arbeitsgerichtliche Entscheidung herbeiführen.

2. Nimmt ein Versicherter, der die Wartezeit gemäß § 6 Nr. 3 Buchstabe a erfüllt hat, eine selbständige Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk auf, so hat er dies der zvk zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft für die Gewährung einer Beihilfe zu melden. Die zvk gewährt Leistungen jedoch nur dann, wenn eine Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk von wenigstens 60 Monaten innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles nachgewiesen wird.

Für die Anrechnung von Zeiten ohne Arbeitsverhältnis im Maler- und Lackiererhandwerk gelten die Bestimmungen des § 6.

§ 8

Höhe der Grundbeihilfen

1. Die Altersbeihilfe beträgt monatlich 45,50 €.
2. Die Beihilfe zu einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Unfallrente sowie in Fällen gemäß § 7 Nr. 1 beträgt monatlich 28,12 €.
3. An die Stelle der Beihilfe nach Nr. 2 tritt eine Beihilfe nach Nr. 1, sobald der Beihilfeempfänger das 65. Lebensjahr vollendet hat.
4. Beruhen die Leistungen ganz oder teilweise auf einer Anrechnung von Wartezeiten gemäß § 6 Nr. 1 Buchstabe d, so werden Leistungen der betreffenden Zusatzversorgungskasse(n) auf die Leistungen der zvk angerechnet.
5. Die Beihilfe für Sofortrentner im Sinne des § 10 des abgelösten Tarifvertrages über eine überbetriebliche Zusatzversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk vom 06. Februar 2004 in der Fassung vom 01. Dezember 2004 beträgt in jedem Fall 28,12 € monatlich.

§ 9

Beginn und Dauer der Leistungsgewährung

1. Alle Beihilfen werden grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.

Bei geringen monatlichen Beihilfeleistungen kann die zvk in Absprache mit den Leistungsempfängern die Leistungen von mehreren Monaten in einer Zahlung zusammenfassen. Die Überweisung für einen mehrmonatlichen Zeitraum erfolgt mittig.

Kosten für die Überweisung der Beihilfen werden von der Pensionskasse nur für Zahlungen auf ein inländisches Konto getragen. Die im Ausland entstehenden Kosten für Auslandüberweisungen haben die Leistungsempfänger selbst zu tragen.

2. Die Beihilfen werden von dem Monat an, in dem der Versorgungsfall (§ 4) eingetreten ist, frühestens nach Ablauf des

Monats, in dem das Erwerbseinkommen des Arbeitnehmers wegfällt, gewährt.

3. Die Zahlung der Beihilfe endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Leistungsempfänger verstorben oder sonst der Anspruch auf die gesetzliche Rente weggefallen ist, bzw. die vom Unfallversicherungsträger anerkannte verminderte Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 v.H. festgesetzt wurde.

§ 10

Leistungsanspruch nach vorzeitigem Ausscheiden (Unverfallbarkeit)

1. Scheidet ein Versicherter aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit bei einem unter den betrieblichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil II Nrn. 1 bis 9 der Satzung der zvk fallenden Arbeitgeber vor Eintritt eines der in § 4 bezeichneten Versorgungsfälle aus, so behält er die Anwartschaft auf die Beihilfeleistungen der zvk

- a) bei einem Ausscheiden frühestens zum 31. Dezember 2020:

wenn er zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Zugehörigkeit zu ein und demselben Arbeitgeber (Unternehmen) im betrieblichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil II Nrn. 1 bis 9 der Satzung der zvk mindestens 3 Jahre bestanden hat.

- b) bei einem Ausscheiden frühestens zum 31. Dezember 2005:

wenn er zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Zugehörigkeit zu ein und demselben Arbeitgeber (Unternehmen) im betrieblichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil II Nrn. 1 bis 9 der Satzung der zvk mindestens 5 Jahre bestanden hat.

- c) bei einem Ausscheiden vor dem 31. Dezember 2005:

wenn er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens zehn Jahre oder bei mindestens zwölfjähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre bestanden hat.

§ 6 gilt mit Ausnahme der Nummer 3 Buchstaben b und c entsprechend: Der Ablauf der dort geregelten Wartezeiten wird durch das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Maler- und Lackiererhandwerk nach Erfüllung der Voraussetzungen der Nr. 1 Satz 1 nicht berührt.

Die Höhe des unverfallbaren Teiles der Beihilfe ergibt sich aus dem Verhältnis der Jahre der Betriebszugehörigkeit zur möglichen Gewerbezugehörigkeit.

Als Jahre der Betriebszugehörigkeit in diesem Sinne rechnen alle zusammengehörenden Zeiten der Tätigkeit in ein und demselben Betrieb von mindestens 3 Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres (bei einem Ausscheiden frühestens zum 31.12.2020) oder von mindestens fünf bzw. zehn Jahren nach Vollendung des 25. Lebensjahres. Unverschuldete Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit bis zur Dauer von insgesamt 12 Monaten werden nicht als Unterbrechung angesehen.

Als Jahre möglicher Gewerbezugehörigkeit rechnen in jedem Falle die Jahre vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr (50 Jahre).

Berechnungsformel:

Volle Jahre der Betriebszugehörigkeit : 50 = Faktor zur Ermittlung des unverfallbaren Teils der Beihilfe nach § 8.

Liegt der Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens vor dem 01. Januar 2006, bleibt es bei dem der ursprünglichen Leistung zugrunde liegenden Unverfallbarkeitsfaktor gemäß § 12 Nr. 1 des TV Zusatzversorgung vom 06. Februar 2004 in der Fassung vom 01. Dezember 2004.

2. Scheidet ein Versicherter aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem unter den Geltungsbereich des § 2 Teil II Nrn. 1 bis 9 der Satzung der zvk fallenden Betrieb aus, ohne eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zu haben, so erlischt das Versicherungsverhältnis zur Kasse, in jedem Falle der Arbeitslosigkeit jedoch erst nach 6 Monaten. Eine Abfindung wird nicht gezahlt. § 7 Nr. 2 bleibt unberührt.

Ein erloschenes Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn der Arbeitnehmer erneut eine versicherungspflichtige Tätigkeit im betrieblichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil II Nrn. 1 bis 9 der Satzung der zvk aufnimmt. Dies gilt auch, wenn ein Versicherter wegen Arbeitslosigkeit in einem nicht vom betrieblichen Geltungsbereich erfassten Betrieb eine Tätigkeit aufnimmt und innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Ausscheiden in den betrieblichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil II Nrn. 1 bis 9 der Satzung der zvk eintritt.

3. Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer, der vor Eintritt des Versorgungsfalles aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk ausgeschieden ist, auf Antrag nach Ablauf eines Jahres Auskunft darüber zu erteilen, ob für ihn die Voraussetzungen einer unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind und in welcher Höhe er Versorgungsleistungen bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze beanspruchen kann.
4. Für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte im Beitrittsgebiet gilt die Versorgungszusage als am 1. Januar 1991 abgegeben, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits ein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zu einem Betrieb des Maler- und Lackiererhandwerks bestanden hat.

III. Ergänzungsbeihilfen

§ 11 Leistungsarten

Empfänger einer Grundbeihilfe erhalten eine befristete Ergänzungsbeihilfe.

§ 12 Höhe der Ergänzungsbeihilfen

1. Die Ergänzungsbeihilfe beträgt

- a) für Versicherte, die bis einschließlich 1948 geboren wurden,

höchstens € 39,50 je Monat

- b) für Versicherte des Geburtsjahrgangs 1949

höchstens € 39,-- je Monat

- c) und sinkt für jeden folgenden Geburtsjahrgang jeweils um weitere € 0,50 mtl. bis auf

höchstens € 26,-- je Monat

für den Geburtsjahrgang 1975.

Die Leistungen nach Nr. 1 werden abzüglich eines Betrages in Höhe von

- € 11,76 mtl. für Bezieher von Altersbeihilfe (außer Sofortrentner) und
- € 9,71 mtl. für Bezieher von Erwerbsminderungs- und Unfallrenten sowie für Sofortrentner

aus den in § 6 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc der Satzung der zvk genannten Beitragsteilen finanziert.

Darüber hinausgehende Leistungen werden in Abhängigkeit von den Beschlüssen nach § 13 Nr. 2 Satz 2 bis zur Höhe der Beträge von € 11,76 mtl. bzw. € 9,71 mtl. als Gewinnzuschlag aus den in § 7 Nr. 6 Buchstabe a der Satzung der zvk genannten Mitteln gewährt.

2. Wird die Altersbeihilfe vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, so wird in Fällen, in denen der Versorgungsfall nach dem 31.12.2005 eintritt, der nach Nr. 1 sich ergebende Betrag der Ergänzungsbeihilfe für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,5 v. H. des Gesamtbetrages aus Grund- und Ergänzungsbeihilfe gekürzt. Liegt ein Versorgungsfall nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b vor, so erfolgt die Kürzung nur für die Monate, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Kürzung der Altersrente führen. Die Kürzungen werden bei dem durch Risikobeiträge finanzierten Teil der Ergänzungsbeihilfen (§ 6 Nr. Buchstabe e Doppelbuchstabe cc der Satzung der zvk) vorgenommen und sind in ihrer Höhe jeweils auf diesen Teil beschränkt.
3. Empfänger von Teilbeihilfen aus unverfallbaren Anwartschaften gemäß § 10 Nr. 1 erhalten entsprechend der

Berechnungsvorschrift in § 10 Nr. 1 zeitanteilig gekürzte Ergänzungsbeihilfen. Liegt der Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens vor dem 01. Januar 2006, bleibt es bei dem der ursprünglichen Leistung zugrunde liegenden Unverfallbarkeitsfaktor gemäß § 12 Nr. 1 des TV Zusatzversorgung vom 06. Februar 2004 in der Fassung vom 01. Dezember 2004.

4. Beruhen die Leistungen ganz oder teilweise auf einer Anrechnung von Wartezeiten gemäß § 6 Nr. 1 Buchstabe d, so werden die Leistungen der betreffenden Zusatzversorgungskasse(n) auf die Leistungen nach diesen Versicherungsbedingungen angerechnet.

§ 13

Beginn und Laufdauer der Ergänzungsbeihilfen

1. Die Ergänzungsbeihilfen werden zusammen mit den Grundbeihilfen ausgezahlt.
2. Die Gewährung der Ergänzungsbeihilfen endet mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Grundbeihilfe, unabhängig hiervon zum 31. Dezember 2024 und unter dem Vorbehalt des Vorliegen erforderlicher Beschlüsse und Genehmigungen zur Verlängerung der Ergänzungsbeihilfen um ein weiteres Jahr, spätestens zum 31.12.2025. Reichen nach den Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars die in § 7 Nr. 6 Buchstabe a der Satzung der zvk aufgeführten Mittel nicht aus, um die Gewährung des zeitabschnittsweise finanzierten Teils der Ergänzungsbeihilfen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mindestens bis zu der dem nächsten Bilanzstichtag folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlängern, oder stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass zur Gewährung des beitragsfinanzierten Teils der Ergänzungsbeihilfen (§ 6 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc und 7 Nr. 6 Buchstabe b der Satzung der zvk) eine Erhöhung des Beitrags erforderlich ist, können die Leistungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde entsprechend herabgesetzt oder vorzeitig eingestellt werden, sofern nicht die Beiträge im Sinne des § 6 Nr. 1 Buchstabe e der Satzung der zvk nach Maßgabe tarifvertraglicher Bestimmungen entsprechend erhöht werden.

IV. Ergänzende Bestimmungen

§ 14

Antragstellung, Nachweis und Meldepflichten

1. Nach Eintritt des Versorgungsfalles werden die Leistungen auf Antrag des Versicherten von der zvk festgestellt. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist schriftlich auf einem Vordruck der zvk unter Beantwortung der dort gestellten Fragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Dauer der Rentengewährung erforderlichen Angaben zu machen und zu deren Glaubhaftmachung entsprechende Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Vorlage des

Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. entsprechender Nachweise berufsständischer Versorgungswerke sowie ein jährlicher Lebensnachweis, der im ersten Kalendervierteljahr zu erbringen ist. Werden die entsprechenden jährlich zu erbringenden Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht, führt dies zu einem Ruhen der Beihilfeleistung.

2. Dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe sind außerdem beizufügen:

- a) die nach §§ 6 und 7 erforderlichen Unterlagen über den Nachweis von Wartezeiten, insbesondere bei einem Antrag auf Wartezeitanrechnung nach § 6 Nr. 1 Buchstabe d ein Bescheid der betreffenden Zusatzversorgungskasse(n) über die Festsetzung oder Ablehnung von Leistungen und über die dort anerkannte Wartezeit;
- b) für die Altersbeihilfe im Sinne von § 4 Buchstabe a die Geburtsurkunde;
- c) für die Beihilfen zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Rentenbescheid, aus dem sich der Eintritt einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v.H. ergibt.

3. Änderung des Namens, des Familienstandes, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung des Leistungsempfängers und der versicherten Person sind der zvk unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.
4. Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung von Beihilfen Einfluss haben, müssen der zvk sofort angezeigt werden. Insbesondere hat der Leistungsempfänger bei Zahlung von

- Beihilfe zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:
den Wegfall der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufgrund teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI

- Altersbeihilfe vor Erreichen der Regelaltersgrenze:

den Wegfall der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ihre Beschränkung auf einen Teilbetrag

unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Zu Unrecht gewährte Leistungen werden von der zvk zurückgefordert.

§ 15

Abfindung von Kleinstrenten

Übersteigt der nach Eintritt des Versicherungsfalles festgestellte Monatsbetrag der Beihilfeleistungen nicht 1 v.H. der

monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, so ist die zvk berechtigt, anstelle einer laufenden Zahlung eine einmalige Kapitalzahlung zu leisten. Die Höhe dieser Leistung wird nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans ermittelt. Mit der Einmalzahlung erlischt der Anspruch auf laufende Leistungen. Eine Abfindung von Anwartschaften ist ausgeschlossen.

§ 16 Verpfändung, Abtretung

1. Ansprüche auf Leistungen können weder verpfändet noch abgetreten werden. § 21 bleibt unberührt.

§ 17 Verjährung

Ansprüche auf Leistungen verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte.

§ 18 Beiträge

Die gemäß § 6 der Satzung der zvk zu entrichtenden Beiträge sind von den Arbeitgebern für die bei ihnen während des abgelaufenen Monats beschäftigt gewesenen Versicherten in einer Summe an die Kasse abzuführen.

§ 19 Auswirkungen von Beitragsrückständen auf die Leistungshöhe

Die Ansprüche der Versicherten auf Beihilfeleistungen bleiben von Beitragsrückständen unberührt.

§ 20 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Ab dem Geschäftsjahr 2008 richtet sich die Beteiligung der Versicherten und Rentner an den Bewertungsreserven nach § 7 Ziffer 7 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG.

§ 21 Versorgungsausgleich

1. Die Gewährung der Ergänzungsbeihilfen ist gemäß § 13 Nr. 2 Satz 1 der Versicherungsbedingungen sowie nach § 22 Nr. 2 Satz 1 des Tarifvertrages über eine zusätzliche Altersversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk (TZA) zeitlich befristet. Daher sind die Ergänzungsbeihilfen zum Zeitpunkt der Scheidung weder dem Grund noch der Höhe nach hinreichend verfestigt. Auf Grund der fehlenden Ausgleichsreife sollen die Ergänzungsbeihilfen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 – 26 VersAusglG schuldrechtlich ausgeglichen werden. Dies gilt nicht für den als Gewinnzuschlag zur Grundbeihilfe gewährten Teil der Ergänzungsbeihilfen gemäß § 12 Ziffer 1 letzter Satz. Im Falle einer internen Teilung der Grundbeihilfe ergibt sich entsprechend den für die ausgleichspflichtige Person geltenden Bedingungen auch ein Anrecht auf einen anteiligen Gewinnzuschlag für die ausgleichsberechtigte Person.

2. Die interne Teilung der Grundbeihilfe nach den §§ 10 bis 13 VersAusglG erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die in der Ehezeit bei der zvk erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehepartnern zu teilen sind (§ 1 Abs. 1 VersAusglG). Für die ausgleichsberechtigte Person wird zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein neues Anrecht bei der zvk begründet.

Diese Anrechte werden behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird.

Der auf die Ehezeit bezogene Anteil der Rente (Ehezeitanteil) wird in Form eines Rentenwertes als zeiträtierlich auf die Ehezeit entfallender Teil der Grundbeihilfe ermittelt, der den Wartezeitregelungen entspricht.

3. Gehören beide Ehegatten zum Kreis der bei der zvk im Beihilfesystem Versicherten und sind die dort vorhandenen Anrechte beider Ehegatten durch das Familiengericht intern geteilt, vollzieht die zvk den Ausgleich in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG.
4. Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden in Höhe von 2 % des Deckungskapitals jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet.
5. Für die Beantragung der Leistungen aus dem übertragenen Anrecht gilt § 14 entsprechend.
6. Eine Aufstockung des durch interne Teilung erworbenen Versorgungsanrechts durch Eigenbeiträge der ausgleichsberechtigten Person ist ausgeschlossen.
7. Die zvk kann mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten in Bezug auf die Grundbeihilfe eine externe Teilung vereinbaren. Die zvk kann eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 2 % oder als Kapitalwert höchstens 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des SGB IV beträgt. Die durch das Familiengericht angeordnete externe Teilung richtet sich nach den §§ 14 bis 18 VersAusglG.
8. Die in diesem Paragrafen enthaltenen Regelungen gelten ab dem 01.09.2009.

§ 22 Änderung der Versicherungsbedingungen

Auf Beschluss des Vorstandes können mit Zustimmung des Aufsichtsrates und Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse die §§ 3 bis 13, 15, 17 und 19 geändert werden.

§ 23 Versicherungsvertragsgesetz / Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge

Zu den §§ 37, 38, 165, 166, 168 und 169 des Versicherungsvertragsgesetzes sind abweichende Bestimmungen in der Satzung und den Versicherungsbedingungen für die Grund- und Ergänzungsbeihilfen der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG sowie in dem Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk getroffen worden.

Die Vorschriften der §§ 2,2a Abs.1 und 4, § 3 mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 S.3, sowie der §§ 4,5,16,27 und 28 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrVG) finden auf Ansprüche für die Versicherungsverhältnisse keine Anwendung.

§ 24

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der zvk gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die zvk ist Wiesbaden.

§ 25

Übergangsregelung

Für Versorgungsfälle, die vor dem 01. Januar 2006 eingetreten sind, ergeben sich Voraussetzungen, Umfang und Gewährung der Beihilfen zur Altersrente, zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG in der Fassung vom 13. Juni 2001 sowie aus den Besonderen Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG (Ergänzungsbeihilfen) vom 26. Juni 1981 in der Fassung vom 23. Dezember 2004 mit der Maßgabe, dass für Rentenbezugszeiten ab 01. Januar 2006 nur noch Ergänzungsbeihilfen in Höhe von höchstens € 39,50 mtl. gezahlt werden und § 12 Nr. 1 Sätze 1 und 2 sowie § 13 dieser Versicherungsbedingungen Anwendung finden. Bei zum 1. Januar 2006 bereits laufenden Leistungen aus unverfallbaren Anwartschaften gilt Satz 1 entsprechend. In diesen Fällen bleibt es auch für Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 2006 bei der Kürzung der vollen Beihilfeleistung mit dem Unverfallbarkeitsfaktor gemäß § 5 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse vom 13. Juni 2001.

Die Änderungen vom 21.11.2007 treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderungen vom 19.12.2008 treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderungen vom 10.11.2009 und vom 01.12.2010 treten rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Die Änderungen vom 10.04.2013 treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Änderungen vom 21.11.2019 treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Änderungen vom 24.11.2022 treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Änderungen vom 23.11.2023 treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 10.07.2024, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003/00051#00099.